

# **Taxenordnung der Gemeinde Reiskirchen**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende Rechtsverordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Reiskirchen (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Unternehmer und Fahrzeugführer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Taxitarifverordnung bleiben unberührt.

## **§ 2 Bereitstellen von Taxen**

Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenständen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der Taxenständen ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

## **§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

- (1) Die Taxenstände sind mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxenfahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenplatz bereitzustellen.

## **§ 4 Ordnung auf den Taxenständen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxi frei. Sofern sich an einem Taxenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Taxe verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Abfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.

(3) Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

### **§ 5 Dienstbetrieb**

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und –fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

### **§ 6 Funkgeräte**

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrtauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe in Betracht kommt. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Taxenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Reiskirchen, den 31.10.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen

gez. (Döring)  
Bürgermeister

Vorstehende Taxenordnung wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 45 vom 09.11.2001  
öffentlich bekannt gemacht.

Reiskirchen, den 09.11.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen

gez. (Arnold)  
Amtsrat